Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung
betreffend den
Tätigkeitsbericht der Oö. Antidiskriminierungsstelle
über den Zeitraum vom Juni 2005 bis März 2007

[Landtagsdirektion: L-14112/1-XXVI,
miterl. Beilage 1188/2007]

Gemäß § 14 Abs. 8 des Oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 50 (Oö. ADG) hat die Antidiskriminierungsstelle bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der von der Oö. Landesregierung dem Oö. Landtag vorzulegen ist. Gemäß § 20 Abs. 2 Oö. ADG hat die Antidiskriminierungsstelle erstmals - abweichend von § 14 Abs. 8 - nach zwei Jahren einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, der von der Oö. Landesregierung dem Oö. Landtag vorzulegen ist.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht gibt Aufschluss über die Tätigkeiten der Oö. Antidiskriminierungsstelle im Berichtszeitraum Juni 2005 bis März 2007. Er beinhaltet eine Statistik der durchgeführten Beratungen und informiert über Schwerpunkte der Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit der Oö. Antidiskriminierungsstelle.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge beschließen:

Der Bericht der Oö. Antidiskriminierungsstelle betreffend den Tätigkeitszeitraum Juni 2005 bis März 2007 wird in der aus der Beilage ersichtlichen Fassung zur Kenntnis genommen.

Subbeilage

Linz, am 21. Juni 2007

Dr. Frais	**Eisenrauch**
Obmann	Berichterstatterin